

Das Recht am schöpferischen Arbeitsergebnis im Dienst-, und Arbeitsvertrag

1. Der Dienstvertrag

Der **Dienstvertrag** (§ 611ff. BGB) definiert allgemein ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen

- einer Partei, **die Dienste beliebiger Art**, also körperliche und / oder geistige Tätigkeiten **anbietet (Dienstverpflichteter)**, und
- einer zweiten Partei, die **hierfür die Zahlung eine Vergütung verspricht (Dienstberechtigter)**.

Der **Dienstverpflichtete** muß aber nicht nur diese Leistung als Hauptpflicht erbringen, sondern aufgrund der üblicherweise Personenbezogenheit der Leistung ist er zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Interessenwahrung verpflichtet, bei vertraulichen Leistungen zur Verschwiegenheit, als Anwalt zur Beurteilung der Erfolgsaussichten eines Verfahrens, als Arzt zum Hinweis auf Gefahren einer Behandlung usw.

Der **Dienstberechtigte** muß auch nicht nur die Vergütung in Geld oder in Naturalleistungen bezahlen, ihn treffen weiterhin Fürsorgepflichten, also bestimmte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die Leben und Gesundheit betreffen bei andauernden Dienstverhältnissen. Neben der Vergütung kann auch eine Provision oder sonstige Umsatzbeteiligung vereinbart werden

1.1 Das Sachen(Recht) am Arbeitsergebnis im Dienstvertrag

Sofern im Rahmen dieses Vertrages ein **materielles Arbeitsergebnis** anfällt, ist der Dienstberechtigte kraft Gesetz sowohl der Besitzer (§§ 854, 855 BGB) als auch der Eigentümer (§ 905 BGB; Hersteller ist kraft Vertrag der Dienstberechtigte).

Sofern ein **geistiges Arbeitsprodukt** anfällt, gilt ebenfalls § 905 BGB. Ggf. kann bei außerordentlichem Erfolg des Arbeitsergebnisses zusätzlich zum Entgelt eine Sondervergütung in Form einer Tantieme, Provision vereinbart werden.

1.1.1 Das technisch geistige Arbeitsprodukt

Das **übertragbare Recht auf das Patent** (§ 6 PatG) - als absolutes Recht nach Art. 14 GG und sonstiges Eigentumsrecht nach § 823 BGB - liegt zwar zunächst beim Erfinder, geht allerdings bei einer Auftragsforschung oder der Vergabe von Forschungsmitteln kraft Vertrag an den Dienstberechtigten über.

Um später allerdings Streitigkeiten zu vermeiden, sollte die Übertragung des (Teil)-Rechtes auf das Patent auf den Dienstberechtigten und Anmelder schriftlich erfolgen. In diese Übertragungserklärung sollte auch eine Klausel aufgenommen werden, daß der Dienstverpflichtete sich verpflichtet, den Anmelder auf Verlangen im in- und ausländischen Anmeldeverfahren beim Erwerb von Schutzrechten zu unterstützen und die erforderlichen Erklärungen abzugeben. Das ArbNErfG findet auf derartige Dienstverträge eines „freien Mitarbeiters“ keine Anwendung (§ 1 ArbNErfG).

Hiervon zu unterscheiden ist das höchstpersönliche, nicht übertragbare **Erfinderpersönlichkeitsrecht** (§ 6 PatG), welches die Nennung des Erfinders gegenüber dem Deutschen Patentamt und auf den amtlichen Druckschriften (§ 37 und 63 PatG) umfaßt. Der Erfinder kann gegenüber dem DPMA darauf verzichten, auf den Druckschriften genannt zu werden.

Für das **Gebrauchsmuster** liegt eine ausdrückliche gesetzliche Regelung durch den Verweis auf § 6 PatG (§ 13 III GebrMG) vor. Auch hier ist es zur Vermeidung von späteren Problemen zweckmäßig, die Übertragung des (Teil)Rechtes auf das Gebrauchsmuster schriftlich zu fixieren und die vorgenannte Klausel mit aufzunehmen. Eine Erfinderbenennung und Nennung auf amtlichen Druckschriften ist nicht dort vorgesehen.

Das **Topographiegesetz** (§ 2) bestimmt, daß eine vom Dienstverpflichteten geschaffene Topographie dem Dienstberechtigten zustehen, sofern keine andere vertragliche Abrede getroffen worden ist.

Das Recht auf **Sortenschutz** steht zwar zunächst dem Ursprungszüchter oder Entdecker zu (§ 8 SortSchG), dieser muß es vertragsgemäß aber an den Dienstberechtigten (Sortenschutzantragsteller) übertragen (§ 11 SortSchG). Es empfiehlt sich, die Übertragungserklärung schriftlich erklären zu lassen mit der vorgenannten Klausel.

1.1.2 Das urheberrechtliche Arbeitsprodukt

Auch hier wird zwischen dem höchstpersönlichen **Urheberpersönlichkeitsrecht** (§ 12 - 14 UrhG; Recht zur Veröffentlichung, auf Anerkennung der Urheberschaft) und der **Nutzung des Werkes** (§ 15 ff UrhG, Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung (auch über Telekommunikation), Ausstellung, Zugang zum Werkstück) unterschieden. Auch das Urheberrecht in Form des **Nutzungsrecht ist kraft Gesetz nicht übertragbar**, nur vererbbar und endet 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers (§ 29, 64 UrhG). Es kann aber für eine oder mehrere der o.g. Nutzungsarten Gegenstand einer einfachen oder ausschließlichen Lizenz sein (§ 31 - 33 UrhG).

Für Dienstverträge empfiehlt sich eine **ausdrückliche Vereinbarung bereits im ursprünglichen Verträge**. Da der Dienstverpflichtete bereits aufgrund seiner urheberrechtlichen Qualifikation verpflichtet worden ist, erfolgt diese Nutzungseinräumung zumeist unentgeltlich, es sei denn, der Wert des Nutzungsrechtes durch den Dienstberechtigten ist erheblich wertvoller als das gezahlte Entgelt (§ 36 UrhG). Bei nicht ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung ist der Vertrag daraufhin auszulegen, welche Art von Verwertungsrechten in welchem Umfang übergehen sollten (§ 43, 31V UrhG). nach der Rechtsprechung hierzu gehen die Nutzungsrechte im allgemeinen stillschweigend auf den Dienstberechtigten über. Der Dienstverpflichtete muß sich daher die Nutzungsrechte ausdrücklich vorbehalten, falls er einen Übergang ausschließen will. Hier kann bei einer Nutzung außerhalb des Tätigkeitsbereichs des Dienstberechtigten eine Sondervergütung anfallen.

2. Der Arbeitsvertrag

Bei einem Arbeitsvertrag handelt es gegenüber einem Dienstvertrag im wesentlichen um die Leistung **abhängiger und weisungsgebundener Arbeit** gegen Entgelt.

2.1 Das Recht am Arbeitsergebnis im Arbeitsvertrag

2.1.1 Das technische Arbeitsprodukt

2.1.1.1 Die patent- oder gebrauchsmusterfähige Erfindung

2.1.1.1.1 Die Diensterfindung

Eine vom Arbeitnehmer **in Textform gemeldete Diensterfindung** (§ 5 ArbNErfG) kann vom Arbeitgeber durch Erklärung gegenüber dem Arbeitnehmer **in Anspruch genommen** werden (§ 6 ArbNErfG). Bei Nichtinanspruchnahme in Textform innerhalb von 4 Monaten erfolgt Freigabe (§ 8 ArbNErfG). Bei Inanspruchnahme entsteht **Vergütungsanspruch** (§ 9 ArbNErfG) und **Pflicht zur Schutzrechtsanmeldung** im Inland (§ 13 ArbNErfG) und Recht zur Anmeldung im Ausland(14 ArbNErfG, vgl. Anlage 1).

Unter der Abgabe einer Willenserklärung **in Textform** lt Neufassung seit 1.10.2009 versteht man die Erklärung in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise, in der die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht wird. Diese Änderung wurde im

Sofern der **Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst** beschäftigt ist, kann der Arbeitgeber anstelle der Inanspruchnahme nur eine angemessene Beteiligung am Ertrag der Diensterfindung in Anspruch nehmen, sofern dies vorher vereinbart worden ist (§ 40 ArbNErfG, vgl. Anlage 3).

Sofern eine **Erfindung von einem an der Hochschule Beschäftigten** gemacht worden ist, darf er die Dienstleistung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit offenbaren (publizieren), wenn er dies seinem Dienstherrn wenigstens 2 Monate vorher angezeigt hat. (§ 42 Nr 1 ArbNErfG). Soweit der Dienstherr die Erfindung verwertet, muss er dem Erfinder 30 % der Erlöse auszahlen. (§ 42 Nr. 4 ArbNErfG, vgl. Anlage 4).

2.1.1.1.2 Die freie Erfindung

Im Gegensatz dazu hat der Arbeitgeber bei der Mitteilung der freien Erfindung nur ein Vorrecht auf die Einräumung einer mindestens nichtausschließlichen Lizenz, wenn er das Angebot innerhalb von 3 Monaten annimmt (§ 19 II ArbNErfG, vgl. Anlage 2).

2.1.1.3 Die Vergütungspflicht des Arbeitgebers

2.1.1.3.1 Bei unbeschränkter Inanspruchnahme

Hier entsteht der Vergütungsanspruch nach der Inanspruchnahme durch den Arbeitgeber (§ 9 I ArbNErfG, Anlage 1). Die Höhe der Vergütung ergibt sich für die Dienstleistung aus der Formel:

Vergütung = Nettoumsatz x Lizenzsatz x Anteilfaktor,

Der **Lizenzsatz** liegt nach *Michael Gross und Oswald Rohrer, Lizenzgebühren 2003*, je nach Branche, zwischen

- 0,25 - 5 % (Elektrotechnik),
- 0,08 – 7,5 % (Physik),
- 0,50 - 5 % (Maschinenbau),
- 2 – 5 % (Chemie),
- 2 - 10% (Pharmazie).

Der Anteilfaktor (A) ergibt sich als Summe der drei Faktoren (Σ) a, b und c (umgerechnet in %) mit

a = Stellung der Aufgabe

(Betrieb hat Aufgabe unter unmittelbarer Angabe des Lösungsweges gestellt = 1, Betrieb hat Aufgabe ohne unmittelbare Angabe des Lösungsweges gestellt = 2, Erfindung wurde veranlaßt, ohne daß der Betrieb Ihm eine Aufgabe gestellt hat, jedoch durch die infolge der Betriebszugehörigkeit erlangte Kenntnis von Mängeln und Bedürfnissen, wenn der Erfinder diese Bedürfnisse und Mängel nicht selbst festgestellt hat = 3, Erfindung wurde veranlaßt, ohne daß der Betrieb Ihm eine Aufgabe gestellt hat, jedoch durch die infolge der Betriebszugehörigkeit erlangte Kenntnis von Mängeln und Bedürfnissen, wenn der Erfinder diese Bedürfnisse und Mängel selbst festgestellt hat = 4, Erfinder hat sich innerhalb des Aufgabenbereichs eine Aufgabe gestellt = 5, Erfinder hat sich Aufgabe außerhalb des Aufgabenbereichs gestellt = 6);

b = Lösung der Aufgabe berücksichtigt Umfang der Hilfe des Betriebs

- i. Lösung wird mit Hilfe der dem Erfinder **geläufigen** Überlegungen gefunden, also solche, die er zur Erfüllung seiner Tätigkeit benötigt;
- ii. wird aufgrund betrieblicher Arbeiten und Kenntnisse gefunden, also **innerbetrieblichen** Anregungen, Erfahrungen, Hinweisen
- iii. der Betrieb unterstützt Erfinder mit technischen Hilfsmitteln, also Energie, Rohstoffen, Geräten

Liegen **alle** Merkmale i - iii vor, gibt es nur 1 Punkt,

liegt **keines** der Merkmale vor, gibt es 6 Punkte,

sind die o.g. Punkte nur zum Teil gegeben wird je ein Punkt vergeben) und

c = Aufgabe und Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb

Forschungs-, Technikleiter = 1,

Leiter Entwicklung, Gruppenleiter Forschung = 2,

Gruppenleiter Konstruktion, Laboratorium, Leiter Fertigungsgruppe = 3,

Gruppenleiter Fertigung, Ingenieure, Chemiker in der Forschung = 4,

Hoch-, Fachhochschulabsolvent in der Fertigung = 5,

Meister, (Chemo)Techniker = 6,
Facharbeiter, Laborant, Monteur, Zeichner, Vorarbeiter, Kolonnenführer = 7,
Hilfsarbeiter, Auszubildende, Angelernte = 8) .

Die Summe der Punktzahlen läßt sich wie folgt in Prozente umrechnen:

Σ	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
A	2	4	7	10	13	15	18	21	25	32	39	47	55	63	72	81	90

Solange das Patent noch nicht rechtskräftig erteilt worden ist, erfolgt ein **weiterer Abzug** von der Vergütung [Werte in %]

- 10 = bei durch Druckschriften begründeten starken Zweifeln an Patentfähigkeit,
- 20 = bei durch Druckschriften begründeten Zweifeln an Patentfähigkeit,
- 30 = vor erstem Prüfbescheid, bei noch unbekanntem Stand der Technik,
- 50 = nach erstem Prüfbescheid, sofern keine relevanten Druckschriften vorhanden,
- 70 = nach der Erteilung, ohne relevante Druckschriften im Einspruchsverfahren,
- 80 = nach Aufrechterhaltung im Einspruch, keine Druckschriften in der Beschwerde.

Bei der **freien Erfindung ist der Anteilfaktor ist hier gleich 1** (oder 100%).

2.1.1.3.2 Bei beschränkter Inanspruchnahme

Hier entsteht der Vergütungsanspruch nach Inanspruchnahme und Benutzung durch den Arbeitgeber (§ 10 ArbNErfG).

2.1.1.2 Der technische Verbesserungsvorschlag

2.1.1.2.1 Der qualifizierte technische Verbesserungsvorschlag

Für Verbesserungsvorschläge, die dem Arbeitgeber eine ähnliche Vorzugsstellung gewähren wie ein gewerbliches Schutzrecht, hat der Arbeitnehmer nach Beginn der Verwertung durch

den Arbeitgeber analog § 9, 12 ArbNErfG einen Vergütungsanspruch (§ 20 (I) ArbNErfG). Hierunter fallen **alle** technischen Schutzrechte, also auch ein Sortenschutz. Es werden nur solche Vorschläge vergütet, die außerhalb der Aufgaben der Arbeitnehmer liegen

2.1.1.2.2 Der nicht qualifizierte technische Verbesserungsvorschlag

Ist nicht gesetzlich, aber ggf. **lt. Betriebsvereinbarung und Tarifvertrag** vorgesehen (§ 20 (II) ArbNErfG). Die Leistung des Arbeitnehmers muß wirklich dem Arbeitgeber besonderen Vorteil bringen. Meist Einmalzahlung.

3.1.1.3 Sonstige technische Schutzrechte

Mangels ausdrücklicher Regelung im Arbeitnehmererfindergesetz findet in **Topographiesachen** (§ 2 HalblSchG) und in **Sortenschutzsachen** (§ 11 SortSchG) Anwendung, mit der unter 1.1.1 beschriebenen Übertragung an den Arbeitgeber (vgl. Anlage 5).

3.1.2. Das ästhetische Arbeitsprodukt

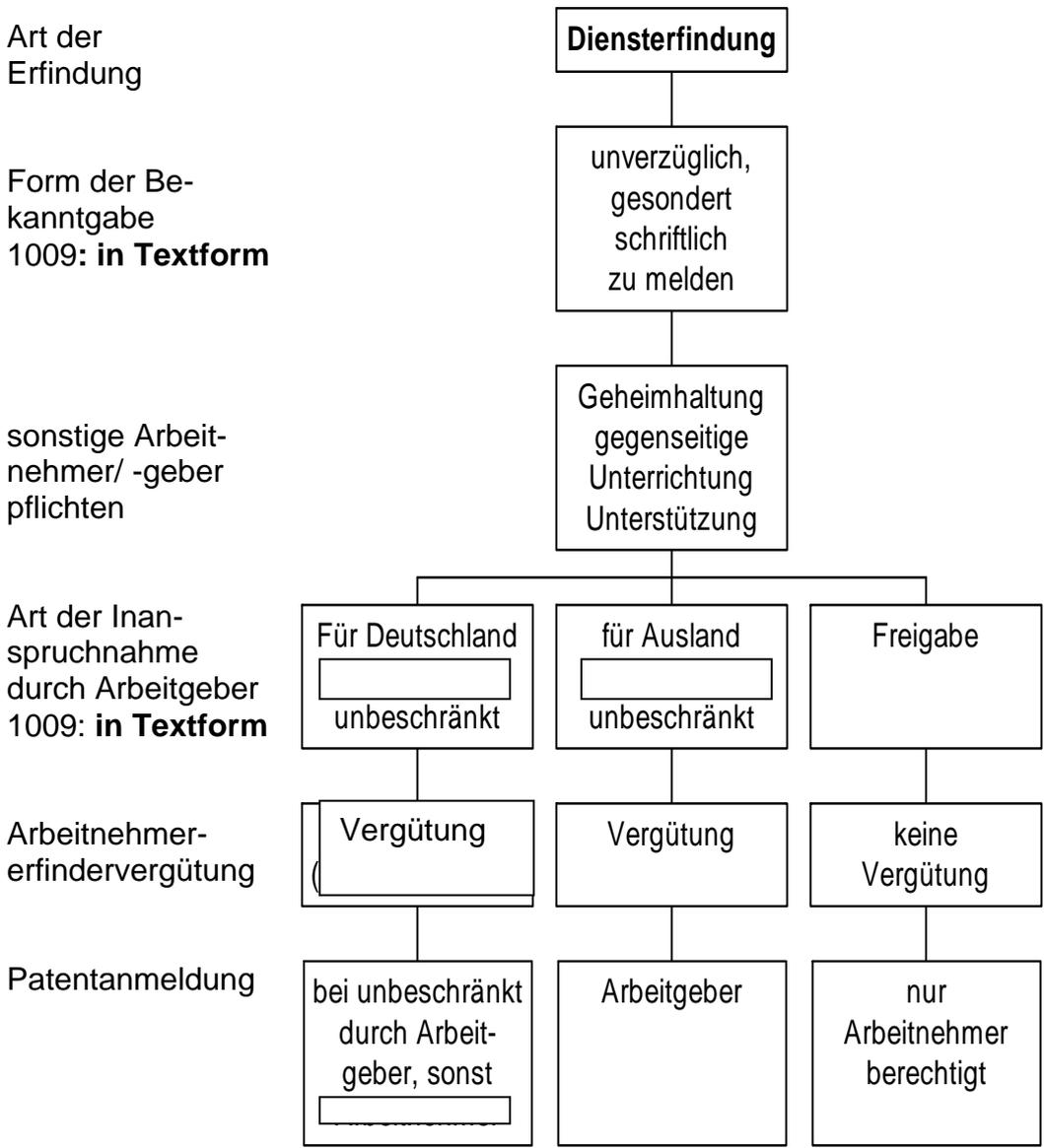
Hier findet § 7 **GeschmMG** Anwendung mit der kraft Gesetz vorgesehenen Übertragung auf den Arbeitgeber (vgl. Anlage 5).

3.1.3 Das urheberrechtliche Arbeitsprodukt

Der Inhaber eines Urheberrechts oder Werkes ist neben dem Urheber zur einfachen / ausschließlichen Benutzung berechtigt (§ 31 UrhG). Eine Übertragung des Urheberrechtes ist nicht möglich (§ 29 UrhG). Der Urheber kann vom Inhaber für die extensive Nutzung eines über die übliche Urhebertätigkeit hinausgehende Schaffung von Werken eine (Sonder)Vergütung verlangen (§ 36 UrhG). Im übrigen gilt 1.1.2 entsprechend (vgl. Anlage 5).

Anlage 1

Die Verwertung von Arbeitnehmererfindungen I



Diensterfindung: Erfindung eines Arbeitnehmers, die während des Arbeitsverhältnisses entstanden ist, die entweder aus der dem Arbeitnehmer im Betrieb obliegenden Tätigkeit entstanden ist oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten beruhen.

Arbeitnehmer: Person, die aufgrund eines Vertrages im Dienst eines Anderen steht und zur Arbeit verpflichtet ist, auch Aushilfskräfte, Auszubildende, Praktikanten, Probearbeitsverhältnisnehmer, Teilzeitbeschäftigte, Umschüler, Volontär (sofern nicht nur Einblick / Überblick gewollt ist), wehrpflichtige Arbeitnehmer, Werkschüler, arbeitende Schüler, Studenten.

Kein Arbeitnehmer ist: Doktorand, Diplomand, Student (jeweils **ohne** entsprechende Stelle an Uni, FH), freier Mitarbeiter, Franchisenehmer, Handelsvertreter; Geschäftsführer, Vorstand, Gesellschafter.

Anlage 2

Die Verwertung von Arbeitnehmererfindungen II

Art der Erfindung

Form der Bekanntgabe
1009: **in Textform**

sonstige Arbeitnehmer/-geber pflichten
1009: **in Textform**

Art der Inanspruchnahme durch Arbeitgeber
909: **in Textform**

Arbeitnehmererfindervergütung

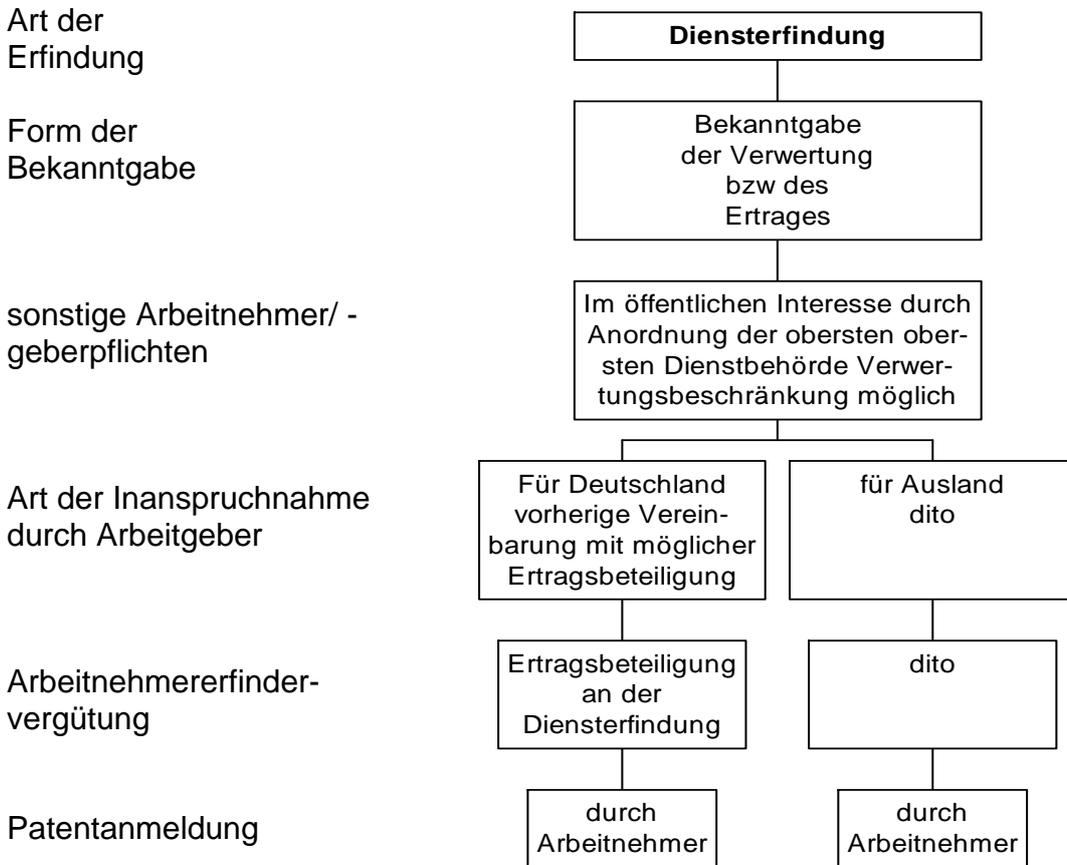
Patentanmeldung



Freie Erfindung: Erfindung, die **keine** Diensterfindung ist, d.h. Erfindung eines Arbeitnehmers, die während des Arbeitsverhältnisses entstanden ist, die entweder nicht aus der dem Arbeitnehmer im Betrieb obliegenden Tätigkeit entstanden ist oder nicht maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten beruht.

Anlage 3:

**Die Verwertung von Arbeitnehmererfindungen III
(öffentlicher Dienst)**



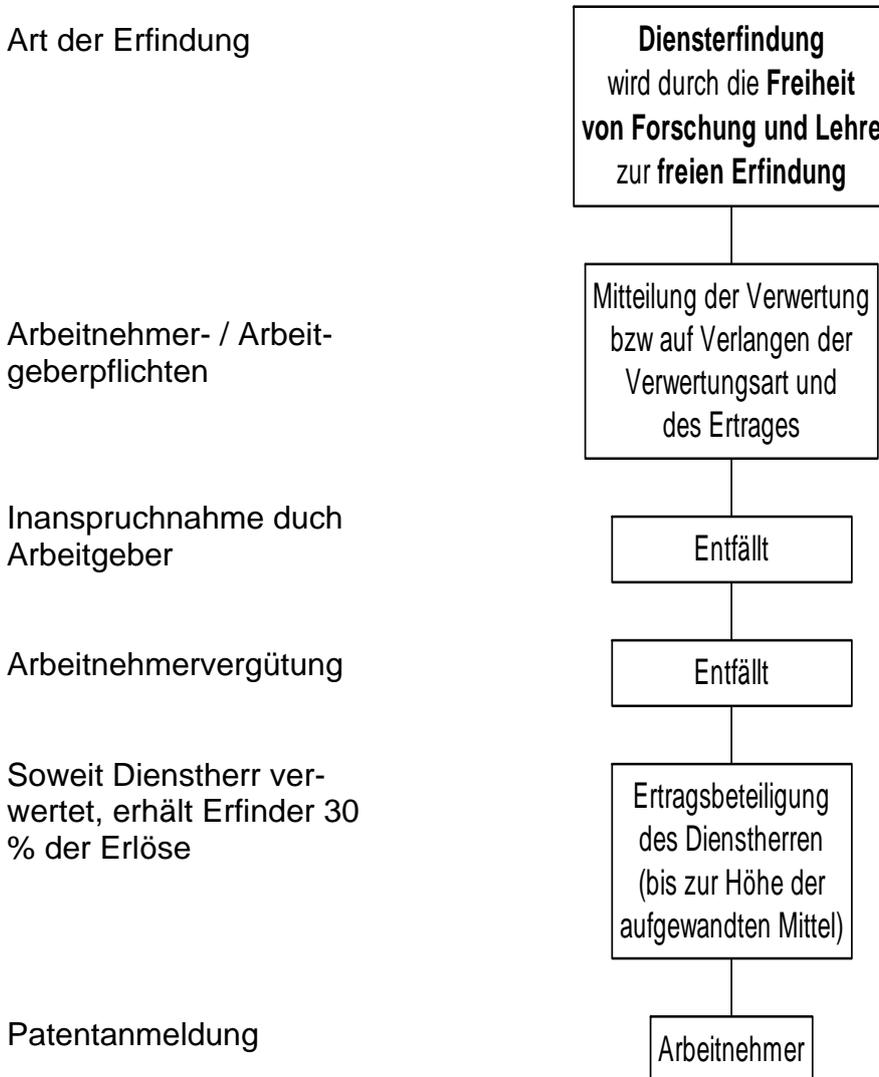
Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst: Personen, die aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages in solchen Betrieben und Verwaltungen in persönlich abhängiger Stellung beschäftigt sind, die in der Rechtsträgerschaft des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen.

Arbeitgeber: Bund, die Länder, die Gemeinde oder die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattenden Anstalten, Körperschaften, Stiftungen des öffentlichen Rechts, Diese können Aufgaben aus dem ArbNErfG auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Ertrag: Verwertungserlös nach Abzug aller vom Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Verwertung aufgewandten eigenen Kosten, der Schutzrechtsausarbeitung, -anmeldung und -verfolgung einschließlich der Kosten zur Erreichung der Serienreife.

Anlage 4:

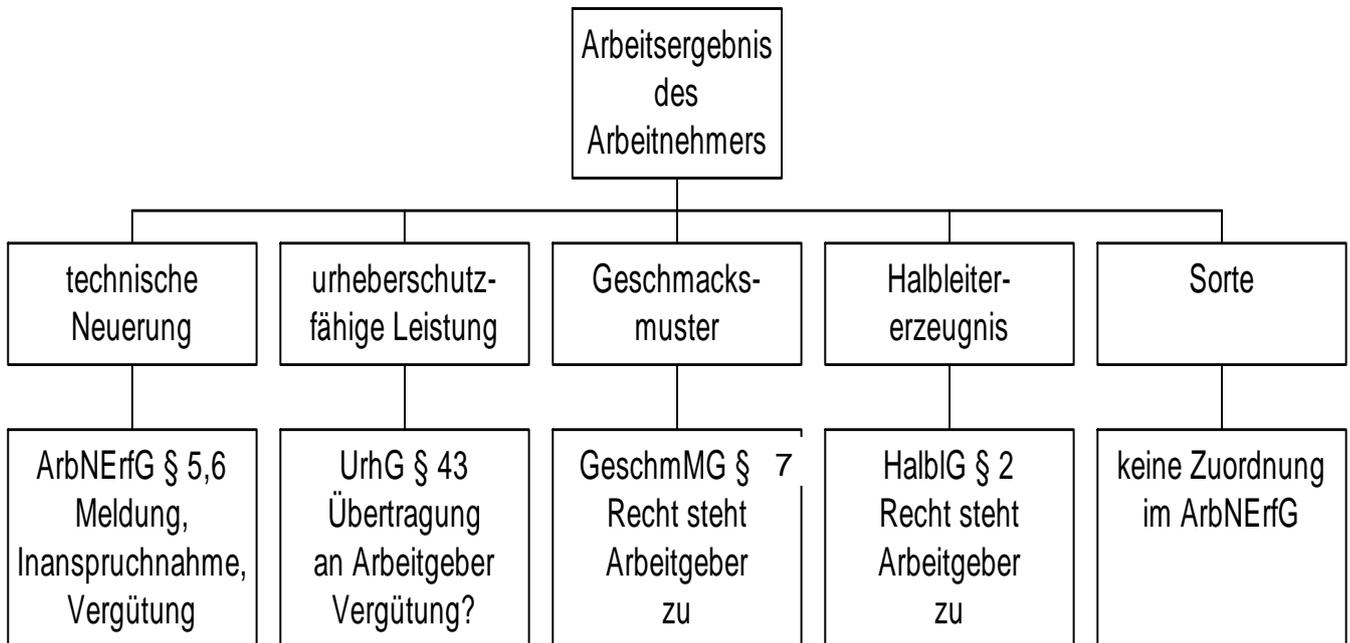
Die Verwertung von Arbeitnehmererfindungen IV (Erfindungen von Hochschullehrern und wiss. Ass.)



Hochschulbeschäftigte: Professoren, Dozenten und Gastprofessoren, sofern sie in einem Dienstverhältnis stehen, von wissenschaftlichen Hochschulen, Universitäten, Technische Hochschulen, bei Gesamthochschulen nur die Hochschullehrer, **nicht** Fachhochschullehrer, wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure, **nicht:** wissenschaftliche Mitarbeiter, wissenschaftliche Hilfskräfte.

Anlage 5:

Innovationen von Arbeitnehmern im Rahmen des Arbeitsverhältnisses



ArbeitnehmererfindergG §1 Diesem Gesetz unterliegen die **Erfindungen** und technischen Verbesserungsvorschläge von **Arbeitnehmern** im privaten und im öffentlichen Dienst, von Beamten und Soldaten. §2 Erfindungen i.S.d. Gesetzes sind nur **Erfindungen, die patentfähig oder Gebrauchsmusterfähig sind.**

Urhebergesetz § 43. Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auch anzuwenden, wenn der **Urheber das Werk** in Erfüllung seiner Verpflichtungen **aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat**, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt. Dito **UrheberG § 69b** für Software

GeschmMG § 7 (2) Wird ein Muster von einem Arbeitnehmer in Ausübung seiner Aufgaben oder nach den Weisungen seines Arbeitgebers entworfen, so steht das Recht an dem Geschmacksmuster dem Arbeitgeber zu, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

HalbISchG § 2 (2) Ist die **Topographie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses** geschaffen worden, so steht das **Recht auf den Schutz der Topographie dem Arbeitgeber zu, soweit durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist.**

SortSchG § 8 (1) Das Recht auf den Sortenschutz steht dem Ursprungszüchter oder Entdecker der Sorte oder seinem Rechtsnachfolger zu. § 11 Das Recht auf Sortenschutz ist übertragbar.

Glossar: Grundbegriffe des Bürgerlichen Vertragsrechtes

Wie kommt ein **Vertrag** zustande:

Ein Vertrag kommt zustande, wenn zwei einander entsprechende verpflichtende hinreichend bestimmte Willenserklärungen der Vertragsparteien vorliegen, das **Angebot** und die **Annahme**.

Beide **Willenserklärungen** können ausdrücklich, also in der Regel **mündlich**, in speziellen Fällen wegen der Wichtigkeit oder zur Dokumentation des Beginns einer ab diesem Zeitpunkt laufenden Frist **schriftlich (§ 126 BGB)** oder auch durch schlüssiges **(konkludentes) Handeln** abgegeben werden. Im geschäftlichen Verkehr haben sich weiterhin die allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der der Verkäufer, Werkunternehmer und Dienstberechtigte seine vertraglichen Verpflichtungen auf Gewährleistung gegenüber seinem Vertragspartner, die kein Kaufmann ist, einschränken kann. Dieses Kleingedruckte wird aber nur in den Im Gesetz über die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) genannten speziellen Regelungen zum Vertragsinhalt, nämlich (i) sofern die andere Vertragspartei ausdrücklich, oder sofern dies nicht möglich durch deutlichen Aushang im Geschäft am Vertragsort daraufhin gewiesen worden ist, und (ii) der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft worden ist, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen und (iii) die andere Vertragspartei hiermit einverstanden ist.

Ogleich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes Vertragsfreiheit herrscht, haben sich folgende typische Vertragstypen entwickelt, mit der die Mehrzahl der Geschäfte des täglichen Lebens abgewickelt werden können. Die sind

Kauf, die Verpflichtung auf Überlassung einer Sache **gegen Entgelt** (§ 433 BGB).

Dienstvertrag, die Verpflichtung zum **Tätigwerden auf Zeit** einer Partei gegen das Entgelt einer anderen Partei (§ 611BGB).

Werkvertrag, die Verpflichtung zur **Erreichung eines Arbeitserfolges** einer Partei gegen Entgelt einer weiteren Partei (§ 631 BGB).

Auftrag, die **unentgeltliche** Besorgung eines Geschäftes für einen anderen (§ 662).

Geschäftsbesorgung, die **entgeltliche** Besorgung eines Geschäftes für einen anderen, z.B. der Anwaltsvertrag gegen Honorar (§ 675 BGB)

Leihe: eine **unentgeltliche** Überlassung von Sachen zum Gebrauch (§ 598 BGB).

Miete: eine Überlassung von Sachen zum Gebrauch gegen **Entgelt** (§ 535 BGB).

Darlehen: eine Übereignung vertretbarer Sachen mit der Maßgabe, Sachen gleicher Art zurückzugeben (§ 607 BGB).

Schriftform (§ 126BGB) (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. ArbNErfG bis 8.2009

In Textform: (§ 126 b BGB) Ist durch ein Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden. Bei **ArbNErfG ab 10.2009** Es genügt die Erklärung in einer **vergegenständlichten Form**, z.B. auf Papier, in einer Datei, Computerfax, E-Mail. Ferner muss die **Person des Erklärenden** genannt und der **Abschluss der Erklärung** gekennzeichnet werden, z.B. mechanisch hergestellte Unterschrift, Facsimile-Stempel oder die eingescannte Unterschrift Datierung, Grussformel o.ä... Die Textform ist nur dort zulässig, wo das Gesetz ihre Verwendung ausdrücklich erlaubt.